
Nutzungsordnung des Forschungsfreigelandes „August-Euler-Flugplatz“

Stand: Juli 2018



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

1	Präambel.....	1
2	Naturschutz	1
3	Buchung	2
4	Betreten und Verlassen des Geländes	2
5	Führen von Fahrzeugen auf dem Gelände	3
6	Flugbetrieb	3
7	Versuchsbetrieb/ Durchführung von Fahrversuchen	4
8	Dokumentation der Forschungsaktivitäten	5
9	Notsituationen	5
10	Abschlussbestimmung	6

1 Präambel

Diese Nutzungsordnung regelt die wichtigsten Verhaltensmaßnahmen, die aufgrund der Naturschutzbestimmungen und des Flugbetriebes auf dem Gelände des August-Euler-Flugplatzes einzuhalten sind. Die verschiedenen Flächen sind dem Lageplan in Anlage 1 zu entnehmen.

Der August-Euler-Flugplatz wird von einer Vielzahl von Fachbereichen, Fachgebieten, Instituten etc. der TU Darmstadt genutzt. Die Landebahn und der Taxiway befinden sich innerhalb des Naturschutzgebietes. Innerhalb des Naturschutzgebietes dürfen nur die in der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ehemaliger August-Euler-Flugplatz von Darmstadt“ vom 04. März 1996 (Staatsanzeiger für das Land Hessen v. 25.03.1996, Seite 1030) genehmigten Aktivitäten im Rahmen von Lehre- und Forschung stattfinden. Darüber hinausgehende Nutzungen bedürfen der Genehmigung durch die Obere Naturschutzbehörde und sind daher immer mit der Universitätsverwaltung (Dezernat IV) abzustimmen.

Alle weiteren Flächen, wie das Vorfeld und die Flächen rund um das Towergebäude, befinden sich im Landschaftsschutzgebiet. Auch dort sind alle Aktivitäten, welche nicht im Rahmen von Lehre und Forschung durchgeführt werden, immer mit der Universitätsverwaltung (Dezernat IV) abzustimmen.

Darüber hinaus ist der August-Euler-Flugplatz ein behördlich zugelassener Sonderlandeplatz für Flugzeuge und Motorsegler. Für diesen Sonderlandeplatz gibt es eine eigene Benutzungsordnung. Gem. § 23 Absatz 3 LuftVO haben Luftfahrzeuge grundsätzlich unbedingtes Vorrecht gegenüber anderen Fahrzeugen und Fußgängern. Unter Umständen wird ohne vorherige Absprache mit der TU Darmstadt eine Flugzeugführerin oder ein Flugzeugführer den August-Euler-Flugplatz als Ausweichflugplatz, als Notlandeplatz oder im Rahmen von Notlandeübungen verwenden. Auf dem Flugplatz ist deshalb jederzeit mit Flugbetrieb zu rechnen.

Für die Nutzung des Towergebäudes gilt eine eigene Hausordnung.

Diese Nutzungsordnung ist für alle nutzenden Personen sichtbar im Towergebäude ausgehängt.

2 Naturschutz

- Auf dem überwiegenden Teil des Geländes gilt die „Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ehemaliger August-Euler-Flugplatz von Darmstadt“. Aktivitäten, die den rechtlichen Voraussetzungen der Naturschutzverordnung nicht entsprechen, müssen von der Oberen Naturschutzbehörde genehmigt werden. Die Genehmigung ist über die Universitätsverwaltung (Dezernat IV) zu beantragen.
- Das Betreten der Flächen außerhalb der Landebahn und des Taxiway ist nicht gestattet. Sollte dies notwendig werden, so ist eine Genehmigung der Oberen Naturschutzbehörde erforderlich, welche über die Universitätsverwaltung (Dezernat IV) einzuholen ist.

-
- Aufbauten (Zäune, etc.) auf der Grünfläche dürfen nur vom Fachbereich Biologie der TU Darmstadt und durch die von den Naturschutzbehörden beauftragte Landschaftspflege vorgenommen werden, müssen aber mit einem nötigen Sicherheitsabstand von der Landebahn erfolgen. Im Bereich vor und nach der Landebahn darf nichts aufgebaut werden.
 - Eine Zufahrt zu den Hangars im Süden ist über den kürzesten Weg durchzuführen.
 - Das Regierungspräsidium Darmstadt behält sich vor, in Bezug auf den Vogelschutz Sonderregelungen zur Nutzung des gesamten August-Euler-Flugplatzes zu erlassen. Die jeweils aktuellen Bestimmungen werden über das Dezernat IV per Aushang auf dem Gelände des Flugplatzes und mindestens 1 x jährlich sowie bei Bedarf (z. B. im Falle von kurzfristig erlassenen Zusatzregelungen) gesondert per Rundschreiben allen nutzenden Personen des Flugplatzes zur Kenntnis gebracht.

3 Buchung

Grundsätzlich können die beiden Seminarräume im Towergebäude sowie die im Anhang eingezeichneten Flächen zu Lehr- und Forschungszwecken genutzt werden.

Eine Reservierung erfolgt über ein gesondertes Buchungssystem (https://www.cgi.tu-darmstadt.de/mrbs/flughafen_griesheim/). Ein Zugang kann über das Fachgebiet Fahrzeugtechnik beantragt werden.

Anfragen für anderweitige Nutzungen sind an die Universitätsverwaltung (Dezernat IV) zu richten. Nähere Informationen sind auf der Homepage des August-Euler-Flugplatzes (https://www.intern.tu-darmstadt.de/dez_iv/august_euler_flugplatz/index.de.jsp) zu finden.

4 Betreten und Verlassen des Geländes

- Um ein Stören des Forschungs- und Flugbetriebs zu vermeiden, ist eine Schranke an der Zufahrt zum Versuchsgelände installiert, die immer heruntergelassen und abgeschlossen sein muss.
- Jede Person, die sich auf die Landebahn, die Taxiways oder in das Naturschutzgebiet begibt, hat sich auf der Tafel im Towergebäude einzutragen und nach dem Verlassen auszutragen.
- Das Haupttor ist nach jeder Benutzung zu zuziehen. An den Wochenenden, an Feiertagen sowie ab 16.00 Uhr bis zum folgenden Morgen um 8.00 Uhr ist das Haupttor zusätzlich abzuschließen. Wer als letztes das Gelände verlässt, hat dafür Sorge zu tragen, dass das Haupttor abgeschlossen wird.

5 Führen von Fahrzeugen auf dem Gelände

- Der Parkplatz des Versuchsgeländes befindet sich direkt am Towergebäude.
- Auf dem übrigen Gelände dürfen nur Fahrzeuge fahren, die am Forschungs- und Flugbetrieb beteiligt sind. Davon ausgenommen sind Fahrzeuge im Auftrag der Dezernate IV und V, Rettungs- und Feuerwehrfahrzeuge sowie Fahrzeuge des Regierungspräsidiums Darmstadt.
- Fahrversuche im Naturschutzgebiet sind nur auf der Start- und Landebahn zulässig. Fahrten im Gelände und auf den Schotterwegen sind untersagt.
- Fahrzeuge auf dem Forschungsgelände müssen so gekennzeichnet werden, dass der Betreiber des Fahrzeuges erkennbar ist:
 - entweder durch eine permanente Aufschrift am Fahrzeug (*Bsp. FG Fahrzeugtechnik Versuch*)
 - oder durch ein innen an der Scheibe angebrachtes Schild.
- Jede Person, die sich im Nahbereich der Landebahn aufhält, muss eine Signalweste tragen (nicht innerhalb von Fahrzeugen).
- Es gelten die zwei Grundregeln des § 1 der StVO:
 - Die Teilnahme am Straßenverkehr erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht.
 - Jede am Verkehr teilnehmende Person hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- Für alle Fahrten gilt die Anschnallpflicht.
- Richtungswechsel sind deutlich anzuzeigen, z.B. durch Setzen des Blinkers.
- Überholt wird nur links nach Anzeigen des Fahrspurwechsels.
- Grundsätzlich wird mit Licht gefahren (Abblendlicht beziehungsweise Tagfahrlicht, sofern vorhanden).
- Bei Bewegungsfahrten wird eine Geschwindigkeit von 50 km/h nicht überschritten.
- Eine nicht der Verkehrssicherheit oder Fahrversuchen dienende Vollbremsung ist verboten.
- Bei Bremsversuchen muss die Warnblinkanlage des Fahrzeugs eingeschaltet sein. Ein ausreichender Sicherheitsabstand ist zu gewährleisten und einzuhalten.

6 Flugbetrieb

- Flugzeuge haben immer Vorfahrt vor dem Fahrbetrieb (siehe § 23 Absatz 3 LuftVO).
 - Jede Person hat sich vor dem Befahren oder Betreten der Landebahn durch einen Blick nach links und rechts davon zu überzeugen, dass gerade kein Flugzeug startet oder landet.
-

-
- Die Landebahn ist so schnell wie möglich zu verlassen, wenn sich ein Flugzeug im Endteil des Landeanfluges oder beim Starten befindet.
 - Wenn Flugbetrieb durch die TU Darmstadt stattfindet, wird ein Hinweisschild seitlich der Schranke angebracht. Ein Befahren oder Betreten der Landebahn ist ohne vorherige Rücksprache mit der Flugleitung vor Ort nicht zulässig.
 - Nachdem sich ein Flugzeug zum Zwecke der Landung oder zum Starten bemerkbar gemacht hat, sind Versuchsaufbauten (z.B. Verkehrsleitkegel u.ä.) und Fahrzeuge von der Landebahn zu entfernen und soweit außer Reichweite zu bringen, dass keine Gefahr für das Flugzeug bestehen kann (z.B. durch Sogwirkung des Propellers). Außerdem müssen alle Personen die Landebahn verlassen. Im Besonderen gilt:
 - Auf den Vorplatz (Abstellplatz der Flugzeuge) oder auf den parallelen Taxiway begeben und dort abwarten, bis das Flugzeug gestartet bzw. gelandet ist und das Rollfeld verlassen hat.
 - Es ist ein Mindestabstand zur Bahn von 50 m einzuhalten. Hintergrund dieser Maßnahme ist die Sogwirkung von Propellern und die Gefahr des seitlichen Ausbrechens des Flugzeugs bei Seitenwind oder ungleicher Bremswirkung.
 - Erst anschließend darf der Versuchsbetrieb wieder aufgenommen werden.
 - Es dürfen keine Fahrzeuge unbeaufsichtigt auf oder neben der Landebahn geparkt werden. Dies gilt auch für Fahrräder, da diese aus der Luft besonders schlecht zu sehen sind.

7 Versuchsbetrieb/ Durchführung von Fahrversuchen

- Aus Sicherheitsgründen sind für Fahrversuche mindestens zwei Personen erforderlich. Jede Person hat ein Mobiltelefon mitzuführen.
- Fahrberechtigt ist nur, wer eine aktuell in Deutschland gültige Fahrerlaubnis besitzt, welche seit mindestens 2 Jahren gültig ist und wer eine angemessene Fahrpraxis aufweisen kann. Für die Einhaltung dieser Kriterien ist die jeweilige Versuchsbetreuung verantwortlich. Sind für bestimmte Fahrten Versuchsteilnehmer_innen ohne gültige Fahrerlaubnis erforderlich, ist dies von der Fachgebietsleitung schriftlich freizugeben.
- Ein Versuchsbetrieb ist ausschließlich montags bis freitags in der Zeit von 07:00 – 19:00 Uhr gestattet.
- Bei Versuchen, welche Lärm über ein normales Maß hinaus (übliche Geräusche im Straßenverkehr) verursachen, ist darüber hinaus eine Mittagsruhe in der Zeit von 12:00 - 14:00 Uhr einzuhalten.

Des Weiteren ist jederzeit die Windrichtung zu berücksichtigen. Die Versuche sind z.B. bei starkem Wind aus östlicher Richtung (ab einer Windstärke von 15 kn) unverzüglich abzubre-

chen. Zur entsprechenden Einschätzung steht der Windanzeiger unter folgendem Link der Flugplatzwetterseite: <http://www.weatherlink.com/user/flugplatz> zur Verfügung.

- Versuche, die ein erhöhtes Maß an Lärm unumgänglich machen, sollten im Osten der Bahn durchgeführt werden, da sich dort die Anwohner nicht in unmittelbarer Nachbarschaft befinden.
- Versuchsaufbauten dürfen nicht unbeaufsichtigt stehen bleiben. Bei mehrtägigen Versuchen müssen sämtliche Versuchsaufbauten über Nacht wieder abgebaut und morgens wieder aufgebaut werden. Nach dem Abbau dürfen keine Reste liegen bleiben (z.B. altes Trassierband, Schrauben etc.).
- Ständige Aufbauten und permanente Farbmarkierungen müssen mit der Universitätsverwaltung (Dezernat IV) abgesprochen werden. Ständige Aufbauten sind zudem am Westende der Bahn aufzubauen.
- Höhere Aufbauten, auch in weiterer Entfernung, müssen mit der Universitätsverwaltung (Dezernat IV) abgesprochen werden.
- Ein Pausieren ist nur auf der Rüstfläche (vor dem Towergebäude, bis zur Einfahrt auf den Taxiway) und am westlichen Ende des Taxiway, in der nördlichsten Ecke der Kreisplatte, erlaubt.

8 Dokumentation der Forschungsaktivitäten

- Alle das Forschungsfreigelände August-Euler-Flugplatz nutzenden Fachbereiche, Fachgebiete, Institute etc. haben jede einzelne Forschungsaktivität tagesgenau zu dokumentieren (Dokumentationszeitraum: jeweils 01.10. – 30.09.) und diese bis zum 01. November eines jeden Jahres direkt an die Universitätsverwaltung (Dezernat IV) zu melden. Hierfür ist ein entsprechendes Formular zu verwenden, welches über die Homepage des August-Euler-Flugplatzes abgerufen werden kann.
- Die Gesamtdokumentation wird sodann an das Regierungspräsidium Darmstadt, Dez. V - Naturschutz weitergeleitet.
- Die Übersicht über die Forschungsflüge erstellt das Fachgebiet Strömungslehre und Aerodynamik in eigener Verantwortung und übersendet diese direkt an das Regierungspräsidium Darmstadt, Dez. III – Luft- und Güterkraftverkehr. Eine Kopie dieser Übersicht ist der Universitätsverwaltung (Dezernat IV) zur Verfügung zu stellen.

9 Notsituationen

Bei dem August-Euler-Flugplatz handelt es sich um ein weit abgelegenes und abgesperrtes Areal. Deshalb dürfen Versuchsfahrten niemals alleine durchgeführt werden (siehe hierzu auch die Regelungen unter Punkt 7).

Für Notfälle ist vor dem östlichen Eingang des Towergebäudes ein Notruftelefon angebracht. Dieses kann innerhalb des Telefonnetzes der TU Darmstadt frei benutzt werden. Unter der Nummer 16-76031 kann es auch angerufen werden. Ein externer Notruf kann durch die Rufnummer 110 oder 112 direkt abgesetzt werden. Es muss nicht, wie ansonsten üblich, eine 0 für das öffentliche Netz vorgewählt werden. Für andere Telefonnummern in das öffentliche Telefonnetz ist dieses Telefon gesperrt.

10 Abschlussbestimmung

Wer die Regeln dieser Nutzungsordnung vorsätzlich oder grob fahrlässig missachtet, kann von der Nutzung des August-Euler-Flugplatzes ausgeschlossen werden.

Diese Nutzungsordnung tritt unmittelbar nach Unterzeichnung in Kraft.

Darmstadt, den 11. September 2018

Das Präsidium der Technischen Universität Darmstadt
In Vertretung



(Dr. Manfred Efinger, Kanzler)



Anhang:

- Plan der Anlage mit Bezeichnung aller einzelnen Flächen

--- GRENZE ZUM NATURSCHUTZGEBIET



START- UND LANDEBAHN



TAXIWAY



KREISPLATTE



VORFELD / VORBEREITUNGSFLÄCHE



PARKPLATZ

